

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An  
die Katholischen Pfarrämter und  
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache  
im Bistum Limburg

## Der Generalvikar

Aktenzeichen  
V

Limburg  
2. November 2020

### **Dienstanweisung für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien** (ersetzt die Dienstanweisung vom 7. September 2020)

Sehr geehrte Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,  
sehr geehrte hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
sehr geehrte Mitglieder der Pfarrgemeinde- und der Verwaltungsräte,  
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der veränderten Ordnungslage in Hessen und Rheinland-Pfalz erfolgt hiermit eine aktualisierte Dienstanweisung. Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf weiteres gültig. Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte wieder die separate Dienstanweisung vom heutigen Tag.

Unabhängig von den Verordnungen der Bundesländer kann es weiterhin vorkommen, dass aufgrund besonderer regionaler Situationen Landkreise und kreisfreie Städte weitergehende Allgemeinverfügungen erlassen. Diese sind weiterhin zu beachten, selbst wenn mit den jetzigen Verfügungen der Länder erst einmal ein gewisses einheitliches Vorgehen verbunden ist.

#### **A. Seelsorge**

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.
3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Abwägung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich.

#### **B. Maßnahmen und Veranstaltungen**

1. Bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten und eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.

2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.
4. Eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt und nach einem Monat vernichtet.
5. Treffen von Gremien, Sitzungstermine von kirchlichen Vereinen, Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sowie Angebote der Bildung sind möglich. Ausgeschlossen sind Treffen zu geselligem Beisammensein und Angebote, die schwerpunktmäßig der Unterhaltung oder der Freizeitgestaltung dienen.
6. Darüber hinaus sind keinerlei weitere Zusammenkünfte und Veranstaltungen zulässig, es sei denn, sie dienen dem besonderen öffentlichen Interesse. Daher sind solche Veranstaltungen mit den zuständigen Behörden vor Ort zu klären und durch diese zu genehmigen, z.B. Martinsfeiern außerhalb der Kirche.
7. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
8. Konzerte sind untersagt, ebenso sind Chorproben und Auftritte von Chören untersagt. Proben von kleinen Ensembles sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nur für die Gestaltung von Gottesdiensten erlaubt. Als Richtschnur gilt dabei ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander; die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.

**zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:**

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>). Für die Vorbereitung von Kommunionkindern und Firmlingen sowie für Bildungsmaßnahmen gelten die Regelungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen. Das entsprechende Hygienekonzept findet sich unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte> (Bildungsmaßnahmen außerhalb der Schule).
2. Bei Bestattungen muss jeder Person eine Fläche vom 10m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
3. Musikunterricht darf unter Beachtung des Hygienekonzeptes Musik des Landes stattfinden.

**D. Konferenzen von Hauptamtlichen**

1. Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz können stattfinden, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden und ein ausreichend großer Raum zur Verfügung steht. Daneben bieten sich andere Formen wie Telefon- und Videokonferenzen an.

**E. Arbeitsplatz**

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für deren Einsatz aufgrund der Zugehörigkeit zu Risikogruppen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts besondere Voraussetzungen Berücksichtigung finden sollen, sind gehalten, ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Mitarbeitende der Kirchengemeinde legen dieses dem zuständigen Dienstvorgesetzten in der Kirchengemeinde vor. Mitarbeitende des Bistums reichen dieses über ihren Dienstvorgesetzten bei dem für sie zuständigen Dezernat ein.

2. Büros, die derzeit mehrfach besetzt sind, dürfen jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb“ oder häusliches Arbeiten geregelt werden kann.
3. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.

#### **F. Pfarrbüros und Pfarrheime**

1. Der Publikumsverkehr in Pfarr-/Gemeindebüros ist unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können geöffnet und auch an Dritte für Veranstaltungen vermietet werden, sofern die für Veranstaltungen geltenden Beschränkungen und Hygienekonzepte sichergestellt sind. Dies dürfte in den meisten Fällen derzeit jedoch nicht möglich sein, da die Verordnungen Veranstaltungen derzeit nur in einem sehr engen Rahmen zulassen (z.B. private Feiern u.ä. ausschließen). Bei Vermietungen ist die Einhaltung der jeweils gültigen Hygienevorschriften, Abstandsgebote und Versammlungsvorschriften durch den Mieter schriftlich zu bestätigen.
3. Teestuben, Kirchencafés, Seniorencafés etc. sind derzeit nicht möglich.

#### **G. Kindertageseinrichtungen**

1. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

#### **H. Kommunikation**

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

#### **I. Meldepflichten**

1. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie (Verdachts-)Fälle unter [meldung-corona@bistumlimburg.de](mailto:meldung-corona@bistumlimburg.de) mitzuteilen haben bzw. bei (Verdachts-)Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an [meldung-corona-kita@bistumlimburg.de](mailto:meldung-corona-kita@bistumlimburg.de).

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse [anfragen-corona@bistumlimburg.de](mailto:anfragen-corona@bistumlimburg.de) senden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch  
Generalvikar